

# **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

## **Bekanntmachung**

**„Ehrenamt stärken. Versorgung sichern.“**

**Nr. 02/2020/42**

**zur**

**Unterstützung von vulnerablen Gruppen durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe und bürgerschaftlich getragene Nahversorgung, insbesondere Lebensmittelversorgung, in ländlichen Räumen**

**im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE)**

**vom 24. Juni 2020**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Ziel der Fördermaßnahme „Ehrenamt stärken. Versorgung sichern.“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist es, die vielen ehrenamtlich Engagierten, die helfenden Hände, während der COVID-19-Pandemie zu unterstützen. Die Maßnahme soll konkret anfallende Mehrbelastungen im Bereich der Nachbarschaftshilfe in ländlichen Räumen finanziell auffangen. Hilfsangebote, insbesondere zur Lebensmittelversorgung, sind existenziell und deshalb im Fokus der Maßnahme. Zentrales Anliegen des BMEL ist deshalb die finanzielle Unterstützung von Initiativen, die Bürgerinnen und Bürger versorgen helfen. Dabei stehen Menschen in prekären Lebenssituationen und Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Umstände in der COVID-19-Pandemie besonders angehalten sind, persönliche Kontakte (wie diese z. B. beim Aufsuchen von Lebensmittelgeschäften entstehen) möglichst zu minimieren, besonders im Fokus.

Es sollen beispielsweise ehrenamtliche Akteure wie Ortsgruppen der Tafeln unterstützt werden können, die für Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen (z. B. ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen und Behinderungen, von Obdachlosigkeit oder Armut betroffene Menschen) Lebensmittel bereitstellen. Derartige Initiativen müssen derzeit ihre Arbeit u. a. an die Pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen und Hygieneauflagen anpassen, was zu erheblichen zusätzlichen Bedarfen und Aufwendungen führt.

Darüber hinaus können Initiativen finanzielle Zuschüsse für Pandemiebedingte (zusätzliche) Transportleistungen und weitere Mobilitätsaufwendungen erhalten.

Mit den Fördermitteln des BMEL sollen zudem Pandemiebedingt erforderliche Verbesserungen der digitalen Ausstattungen der Initiativen ermöglicht werden. Dies kann beispielweise dabei helfen, die Notwendigkeit von persönlichen Zusammentreffen der Engagierten zu reduzieren oder die Neuaufnahme von zusätzlichen Freiwilligen einfacher zu machen.

Die Fördermaßnahme ist Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE). Ziel des BULE ist es, ländliche Regionen als attraktive Lebensräume zu erhalten und dazu beizutragen, dass Menschen auch in Zukunft gut auf dem Land leben und arbeiten können.

## Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis und den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) und den §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Zuwendungen gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die beantragten Zuwendungen nach dieser Bekanntmachung werden grundsätzlich auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Bundeszuschüsse sollen dazu dienen, zusätzliche, aufgrund der Pandemie anfallende Mehrbelastungen im Förderzeitraum finanziell aufzufangen, für die den Zuwendungsempfängern keine Eigenmittel zur Verfügung stehen. Entsprechende zusätzliche Ausgaben, die von den Zuwendungsempfängern während des Förderzeitraums getätigt werden, können im Rahmen der Fördermaßnahme beantragt werden.

Förderfähig sind Ausgaben in folgenden drei Maßnahmenbereichen:

1. Neuanschaffungen und Beauftragungen für Maßnahmen, die dem Schutz der Gesundheit von Mitgliedern und deren Kontaktpersonen dienen,
2. Neuanschaffungen, Beauftragungen und Fahrtkostenerstattungen für Maßnahmen, die Transportleistungen zur Sicherstellung der Nahversorgung, insbesondere mit Lebensmitteln, sowie Mobilitätsaufwendungen auf Seiten der Mitglieder der Initiativen betreffen,
3. Neuanschaffungen und Beauftragungen für Maßnahmen, die die Zusammenarbeit von Mitgliedern der Initiative untereinander und mit Kontaktpersonen mit Hilfe einer digitalen Ausstattung der Initiative verbessern.

Im Einzelnen sind folgende Ausgaben förderfähig:

### **1. Ausgaben für Maßnahmen, die dem Schutz der Gesundheit von Mitgliedern und deren Kontaktpersonen dienen:**

#### Neuanschaffungen:

- 1.1. Schutzmasken, Gesichtsschutz mit Visier, Handschuhe,
- 1.2. Desinfektionsmittel und entsprechende Spender, Reinigungsmittel,
- 1.3. Material für die Selbstmontage von Trennwänden ("Spuckschutz"),
- 1.4. Material für Abstandsmarkierungen (u. a. Absperrbänder, Pylonen),

- 1.5. Zelte, Tische und Regale zur Gewährleistung von Abstandsgeboten bzw. dem Herrichten von Wartebereichen oder zur kontaktreduzierten Weitergabe von Lebensmitteln,
- 1.6. Taschen, Kisten und Kartons als zusätzlich benötigtes Verpackungsmaterial.

Erteilung neuer projektbezogener Aufträge:

- 1.7. Reinigung von eingesetzter Schutzkleidung,
- 1.8. Handwerkliche Leistungen zur Montage von Trennwänden („Spuckschutz“),
- 1.9. Honorarkosten für Schulungen zu Hygienemaßnahmen und aktuell empfehlenswerte Verhaltensweisen in Bezug auf die Pandemiesituation,
- 1.10. Honorarkosten für Schulungen zu (vereins-)rechtlichen Fragestellungen in Bezug auf die Pandemiesituation,
- 1.11. Gestaltung und Produktion von Medien (auch digital) zur Information über die veränderte Situation und aktuell empfehlenswerte Verhaltensweisen.

**2. Ausgaben für Maßnahmen, die Transportleistungen zur Sicherstellung der Nahversorgung, insbesondere mit Lebensmitteln, sowie Mobilitätsaufwendungen auf Seiten der Mitglieder der Initiativen betreffen:**

Neuanschaffungen:

- 2.1. Fahrräder in Standardausführung, die im Eigentum der Initiative leihweise Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, Fahrradausstattung (u. a. Transportaufsätze),
- 2.2. Transportboxen, Kühlboxen, Warmhalteboxen,
- 2.3. Material zur baulichen Anpassungen der Innenausstattung von Fahrzeugen,
- 2.4. Spezialsoftware und Lizenzen im Zusammenhang mit Transportleistungen und deren zentraler Koordinierung,
- 2.5. Mobile internetfähige Endgeräte, die im Eigentum der Initiative leihweise Mitgliedern für den Einsatz bei pandemiebedingt zusätzlichen Transportfahrten zur Verfügung gestellt werden (Dienst-Handys und Dienst-Tablets),
- 2.6. Anmietung von E-Bikes, E-Rollern, Lastenfahrrädern, Autos, Transportern.

Erteilung neuer projektbezogener Aufträge:

- 2.7. Bauliche Anpassungen der Innenausstattung von Fahrzeugen.

Fahrtkostenerstattung mittels km-Pauschalen

- 2.8. Fahrtkostenersatz (gem. Bundesreisekostengesetz) für nachweisbare, zusätzliche Fahrten im Rahmen der durchgeführten Maßnahme.

**3. Ausgaben für Maßnahmen, die die Zusammenarbeit von Mitgliedern der Initiative untereinander und mit Kontaktpersonen mit Hilfe einer digitalen Ausstattung der Initiative verbessern**

Neuanschaffungen:

- 3.1. Kameraequipment und Headsets mit Mikrofon für das Abhalten von Videokonferenzen,
- 3.2. Spezialsoftware und Lizenzen für die Freiwilligenverwaltung, für (Neu-)Kundenanmeldung sowie für Videokonferenzen und Webinare.

### Erteilung neuer projektbezogener Aufträge:

3.3. Honorarkosten für Schulungen zum Einsatz von Hard- und/oder Software, die aufgrund der Pandemiesituation neu oder verstärkt eingesetzt wird.

### Nicht förderfähig sind insbesondere:

- der Erwerb von Lebensmitteln bzw. Verpflegung und Produkten des täglichen Bedarfs sowie die Ausgabe von entsprechenden Gutscheinen an Dritte,
- der Kauf von Autos, Transportern, E-Bikes, Lastenfahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen,
- die Anmietung von Fahrzeugen für Fahrten, die auch mit einem bereits vorhandenen Fahrzeug absolviert werden können,
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen (u. a. Finanzierung des laufenden Geschäftes, einschließlich Infrastruktur, Mietkosten für Räumlichkeiten und Fahrzeuginstandhaltung),
- der Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere aller zur Grundausrüstung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Büroeinrichtungen und nicht dem Förderzweck entsprechenden mobilen Endgeräten),
- Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
- die Erstellung von Konzepten oder Machbarkeitsstudien,
- Software-Entwicklung,
- der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten sowie Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können,
- Sachgegenstände, die auf Seiten der Angebotsnutzer/“Kunden“ der Initiative zum Einsatz kommen,
- die Überführung von bisher ehrenamtlich durchgeführten Tätigkeiten in vergütete Tätigkeiten (z.B. im Rahmen einer Beauftragung).

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind folgende Initiativen, die über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen:

- eingetragene Vereine (e.V.),
- gemeinnützige GmbHs (gGmbH),
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften,
- als gemeinnützig anerkannte rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts,
- genossenschaftlich organisierte Dorfläden und Dorfgaststätten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Privatpersonen / Einzelpersonen (natürliche Personen),
- nicht eingetragene Vereine, Arbeitskreise und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- Vereine in Gründung,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR),

- Nicht rechtsfähige Stiftungen sowie Stiftungen ohne anerkannte Gemeinnützigkeit,
- Unternehmen, bspw. in den Rechtsformen e.K., OHG, KG, GmbH, AG, GmbH & Co KG, UG, Genossenschaft (außer genossenschaftliche organisierte Dorfläden und Dorfgaststätten),
- Städte und Gemeinden,
- Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind, und Organisationen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Inhaberinnen und Inhaber einer antragstellenden juristischen Person,
- Anträge von Parteien und Wählergruppen,
- Antragsteller, die nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.

Je antragsberechtigter Initiative wird nur eine Zuwendung gewährt.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Als Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) ist diese Fördermaßnahme ausschließlich auf die ländlichen Räume in Deutschland ausgerichtet. Strukturschwache Regionen sollen verstärkt Berücksichtigung finden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Landkreise sehr unterschiedliche Einwohnerzahlen zwischen knapp 50.000 und über 500.000 Einwohnern aufweisen. Die Anzahl der maximal antragsberechtigten Initiativen je Landkreis wurde deshalb anhand der Faktoren Einwohnerzahl, Ländlichkeit und sozioökonomische Lage gemäß Thünen-Typologie<sup>1</sup> ermittelt und ist der Anlage 1 zu entnehmen. Sofern in Landkreisen weniger Initiativen ihr Interesse bekunden als im genannten Verteilungsschlüssel (Anlage 1) festgelegt, können zusätzlich weitere Initiativen aus anderen Landkreisen, in denen es mehr Interessensbekundungen als im Verteilungsschlüssel festgelegte Antragsberechtigte gibt, berücksichtigt werden.

Innerhalb dieser Landkreise sollen die Vorhaben in ländlichen Orten und Regionen wirken. Infolgedessen sind nur Initiativen antragsberechtigt, deren Maßnahmen überwiegend in kreisangehörigen Städten und Gemeinden von maximal 50.000 Einwohnern wirken.

Voraussetzung für die Antragstellung ist zudem die Einreichung einer Interessenbekundung in der ersten Stufe des Bewerbungs- und Antragsverfahrens (siehe Nummer 7.2).

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Eine Antragstellung setzt voraus, dass die Antragsteller keine finanziellen Eigen- oder Drittmittel in das Vorhaben einbringen können. Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung mit 100 % der förderfähigen Ausgaben.

---

<sup>1</sup> Küpper P. (2016): Abgrenzung und Typisierung ländlicher Räume. Braunschweig: Thünen Working Paper 68. 53 Seiten. [https://literatur.thuenen.de/digbib\\_extern/dn057783.pdf](https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn057783.pdf)

Die Zuwendungen werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten. Die Gewährung von Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

Förderfähig sind Aufwendungen zur Finanzierung konkreter Maßnahmen gemäß Nummer 2 mit einem Zuwendungsbetrag von mindestens 2.000 €<sup>2</sup> und maximal 8.000 €.

Es wird angestrebt, dass für den überwiegenden Teil der Zuwendungsempfänger der Förderzeitraum im August oder im September 2020 beginnen kann. Der Förderzeitraum endet für alle Zuwendungsempfänger spätestens am 30. November 2020.

Die Zuwendung wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Die De-minimis-Beihilfe darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen auf Grundlage der unter der nach der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 – auch nach Erlass des Bewilligungsbescheides – der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Der Antragsteller hat bei der Beantragung einer Zuwendung im Antrag und gegebenenfalls auch nachträglich bis zu dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung darzulegen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder nach einer anderen De-Minimis-Verordnung erhalten hat. Dabei hat er auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Auch diese Angaben sind subventionserheblich.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass der Zuwendungsempfänger bzw. dessen Mitglieder oder Kooperationspartner nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Nach Abschluss des Projektes ist innerhalb von zwei Monaten ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Dieser erfolgt in Form eines kurzen Sachberichtes anhand einer einfach handhabbaren Vorlage und eines zahlenmäßigen Nachweises über die tatsächlichen Ausgaben.

Während und nach der Durchführung ist bei Veranstaltungen, Veröffentlichungen o. ä. in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch das BMEL im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung hinzuweisen. Das Logo des BMEL (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz) ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein. Diese Bestimmungen, Richtlinien

---

<sup>2</sup> Auch die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 2.000 € betragen.

für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen sind dem Formularschrank der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (<https://foerderportal.bund.de/easy>, Formularschrank – BLE) zu entnehmen.

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus. Die Zuwendungen anderer nationaler öffentlicher Zuwendungsgeber dürfen zusammen mit der nach dieser Bekanntmachung gewährten Zuwendung nicht den Fördersatz überschreiten, der nach Nummer 5 ohne Beteiligung anderer Zuwendungsgeber zulässig wäre. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides – dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen.

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent machen und ihre Erfahrungen dem Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) der BLE zur Verfügung stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers,
- Ort der Vorhabendurchführung,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Gegenstand der Förderung,
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens,
- Förderbetrag, Förderanteil,
- Förderdauer.

Der Antragsteller muss sich damit einverstanden erklären, dass

- das BMEL und die BLE Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben sowie
- das BMEL und die BLE den Namen der geförderten Organisation sowie Höhe, Zweck und weitere Rahmenbedingungen der Förderung bekannt geben.

Ohne diese Einwilligung wird die Zuwendung versagt.

Es wird ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemäß § 91 BHO hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.

Die zu fördernden Maßnahmen des Zuwendungsempfängers dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung in einen förderunschädlichen (vorzeitigen) Maßnahmebeginn einwilligt. Dieser kann mit der Einreichung des Förderantrags beantragt werden.

## 7. Verfahren

### 7.1 Projektträger

Projektträger für diese Fördermaßnahme ist die BLE.

Die BLE behält sich vor, die Bearbeitung der eingehenden Projektanträge sowie weitere Projektträgeraufgaben durch von ihr beauftragte Dienstleister vornehmen zu lassen.

### 7.2 Bewerbungs- und Antragsverfahren

Das Bewerbungs- und Antragsverfahren ist zweistufig angelegt und wird von der BLE in Abstimmung mit dem Deutschen Landkreistag (DLT) sowie den Landkreisen durchgeführt.

Initiativen, die vulnerable Gruppen durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe und bürgerschaftlich getragene Nahversorgung in ländlichen Räumen unterstützen und sich um eine Förderung bewerben wollen, müssen in der ersten Stufe ab dem 24.6.2020 **bis spätestens zum 12.7.2020** eine kompakte Interessenbekundung für eine Förderung über ein Online-Tool beim Projektträger einreichen:

[www.ble.de/ehrenamt-staerken](http://www.ble.de/ehrenamt-staerken).

Die Interessenbekundung enthält u. a. Eckdaten zur Initiative, deren Tätigkeitsbereich und der geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll.

Nur Interessenten, deren Interessenbekundungen die in dieser Bekanntmachung formulierten Anforderungen vollständig erfüllen, können im späteren Antragsverfahren eine Bewilligung für ihren Förderantrag erhalten.

Die Interessenbekundungen werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs beim Projektträger an die jeweiligen Landkreise weitergeleitet, in denen die Maßnahmen überwiegend wirken. Grundsätzlich gilt für die Anzahl der im jeweiligen Landkreis antragsberechtigten Initiativen der in Anlage 1 festgelegte Verteilungsschlüssel (siehe Nummer 4).

Die Landkreise nehmen eine Qualitätssicherung der ihnen vom Projektträger gemäß dem oben beschriebenen Verfahren vorgelegten Initiativen vor, indem sie eine Sichtung im Hinblick auf die Erfüllung grundlegender Eignungskriterien durchführen.

Sofern der Landkreis einzelne Bewerbungen aufgrund von vorab definierten Gründen als nicht förderwürdig im Sinne dieser Bekanntmachung einstuft, wird diese Interessenbekundung im folgenden Antragsverfahren nicht berücksichtigt. Ansonsten gilt weiterhin die Reihenfolge nach Eingang der Interessenbekundungen.

Die Landkreise übersenden die geprüfte Liste mit den Initiativen an den Projektträger (siehe Nummer 7.1). Auf Basis der von Seiten der Landkreise zugeleiteten Listen und entsprechend der Anzahl der je Landkreis antragsberechtigten Initiativen werden die Initiativen in der zweiten Stufe durch den Projektträger aufgefordert, einen vollständigen Förderantrag einzureichen. Die Prüfung der Anträge durch den Projektträger erfolgt nach Antragseingang.

Für die Fördermaßnahme wird ein vereinfachtes Antragsverfahren eingerichtet. Es sind mit dem Antrag keine separaten Vorhabenbeschreibungen oder Projektskizzen vorzulegen. Der Antrag ist voraussichtlich über ein Online-Tool einzureichen und enthält neben Kontaktdaten sowie Angaben zur Initiative und deren geplanten Aktivitäten insbesondere eine Auswahl, welche der förderfähigen Ausgaben



in welchem Umfang innerhalb des Förderzeitraums getätigt werden sollen. Hierfür wählen die Antragsteller aus einem vorgefertigten Förderkatalog (siehe Nummer 2) ihre Bedarfe.

Der Beginn des Förderzeitraumes hängt von dem Termin der Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen sowie der Bearbeitungszeit und dem Ergebnis der Prüfung ab. Die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist möglich. Es wird angestrebt, dass für den überwiegenden Teil der Zuwendungsempfänger der Förderzeitraum im August oder im September 2020 beginnen kann. Der Förderzeitraum endet für alle Zuwendungsempfänger spätestens am 30. November 2020.

Aus der Vorlage der Interessenbekundung und des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Die in den eingegangenen Interessenbekundungen und Anträgen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von der BLE im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen ist nur unter den Voraussetzungen der Artikel 44 bis 50 der Datenschutz-Grundverordnung bzw. § 25 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.

Bonn, den 24. Juni 2020

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Im Auftrag

Lichtenstein